Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/631

20. 06. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet

»EG-Dok. R/1304/77 (ECO 151)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die von einem Abgabenschuldner für Waren angefordert worden sind, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, können sich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben. Dies kann auf einem Schreib- oder Rechenfehler seitens der zuständigen Behörden oder darauf beruhen, daß diese von falschen oder unvollständigen Bemessungsgrundlagen, insbesondere in bezug auf Warenart, -menge, -wert, -ursprung oder -bestimmung, ausgegangen sind. Da die in der Gemeinschaft erhobenen Eingangs- und Ausfuhrabgaben im wesentlichen wirtschaftlichen Charakter haben, wirkt sich eine solche unvollständige Abgabenerhebung nachteilig auf die Wirtschaft der Gemeinschaft aus. Es ist infolgedessen gerechtfertigt, daß die zuständigen Behörden die noch zu erhebenden Abgaben nachfordern, wenn sie nachträglich einen derartigen Fehler feststellen.

Eine Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben verletzt in gewisser Weise die Rechtssicherheit, auf die sich ein Abgabenschuldner bei Verwaltungsakten mit finanziellen Folgen verlassen können muß. Aus diesem Grunde sind die Möglichkeiten für ein Vorgehen der zuständigen Behörden in diesem Bereich durch die Festsetzung von Fristen zu beschränken, nach deren Ablauf die ursprüngliche Eingangs- oder Ausfuhrabgabenfestsetzung als endgültig anzusehen ist. Diese Beschränkung der Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Nacherhebung darf jedoch nicht in den Fällen gelten, in denen diese Behörden die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei der Warenabfertigung infolge einer betrügerischen Handlung nicht genau festsetzen konnten. Dagegen ist eine Nacherhebung nicht gerechtfertigt, wenn bei der ursprünglichen Eingangs- oder Ausfuhrabgabenfestsetzung von Bemessungsgrundlagen ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selbst ermittelt wurden oder deren Richtigkeit von ihnen ausdrücklich festgestellt worden ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Abgabenschuldner nachweislich gutgläubig war und sich bei der Abgabe der Zollanmeldung nachweislich in allen Punkten an die geltenden Bestimmungen gehalten hat.

Es besteht technisch und wirtschaftlich keine Veranlassung, für die Entrichtung der nachzuerhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben die Erleichterungen zu gewähren, die in der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben [1]) vorgesehen sind. An-

[1]) ABl. EG Nr. C 198 vom 29. August 1975, S. 6

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

dererseits müssen die von den zuständigen Behörden nacherhobenen Beträge von den Säumniszuschlägen befreit werden, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Fehlers der zuständigen Behörden nicht erhoben worden sind.

Es erscheint nicht zweckmäßig, Beträge unter 5 RE nachzuerheben.

Die Nacherhebung von bei der Abfertigung vom Abgabenschuldner nicht angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben macht eine Neufeststellung der eigenen Mittel im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [2]) erforderlich. Mit dem Erlaß genauer Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet wird demzufolge eine bessere Kontrolle dieser eigenen Mittel ermöglicht.

Diese Verordnung gilt für die Nacherhebung der verschiedenen Eingangs- und Ausfuhrabgaben, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik oder aus der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über die Zollunion ergeben. Was den letztgenannten Bereich anbelangt, so sind die Organe der Gemeinschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht befugt, verbindliche Bestimmungen über die Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zu erlassen. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, diese Verordnung auch auf Artikel 235 zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden vom Abgabenschuldner aus irgendeinem Grunde noch nicht angeforderte Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für solche Waren nacherheben können, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

   a) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

   b) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

   c) buchmäßige Erfassung: der Verwaltungsakt, mit dem die zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetz werden.

Artikel 2

Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, vom Abgabenschuldner ganz oder teilweise nicht angefordert worden sind, so fordern sie die nicht erhobenen Abgaben nach. Die Abgaben können nur bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nachgefordert werden, das auf das Jahr folgt, in dem die ursprünglich festgesetzten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, in dem die Zollschuld entstanden ist.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannte Frist gilt nicht, wenn die zuständigen Behörden den Betrag der nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nachweislich infolge einer betrügerischen Handlung nicht genau ermitteln konnten.

In diesem Fall erfolgt die Nacherhebung durch die zuständigen Behörden gemäß den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.

Artikel 4

Die Nachforderung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen gegenüber natürlichen oder juristischen

[2]) ABl. EG Nr. L 3 vom 5. Januar 1971, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 174/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Personen, welche die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben als Abgaben- oder als Haftungsschuldner zu entrichten haben, oder gegenüber deren Rechtsnachfolgern.

Artikel 5

1. Eine Nacherhebung ist ausgeschlossen, wenn bei der Festsetzung Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich nachträglich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben, von Bemessungsgrundlagen ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selbst ermittelt wurden oder deren Richtigkeit von ihnen festgestellt worden ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Anmelder nachweislich gutgläubig war und bei der Abgabe seiner Anmeldung nachweislich alle geltenden Vorschriften beachtet hat.

   Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht, wenn der Betrag der nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben einen Schreib- oder Rechenfehler aufweist.

2. Die Richtigkeit von Bemessungsgrundlagen gilt im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 als von den zuständigen Behörden festgestellt, wenn diese nach einer Prüfung anhand der der Anmeldung beigefügten Unterlagen oder anhand einer Warenbeschau ausdrücklich in der Anmeldung vermerken, daß die angemeldeten Bemessungsgrundlagen richtig sind.

   Ist nur ein Teil der Waren beschaut worden, so beschränkt sich die Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung auf die beschauten Waren.

Artikel 6

Die zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom . . . zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- oder Ausfuhrabgaben erlassenen Bestimmungen gelten nicht für gemäß Artikel 2 nachzuerhebende Beträge.

Artikel 7

Sind die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Fehlers der zuständigen Behörden nicht erhoben worden, so werden für die nachgeforderten Beträge keine Säumniszuschläge erhoben.

Artikel 8

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben mit einem Betrag von weniger als 5 RE werden nicht nacherhoben.

Die Mitgliedstaaten können den Betrag, der sich aus der Umrechnung des in vorstehendem Unterabsatz genannten Betrages in die jeweilige einzelstaatliche Währung ergibt, auf- oder abrunden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Am 30. Dezember 1975 hat die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag über den Erlaß oder die Erstattung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben [1]) vorgelegt. Damit vom Abgabenschuldner lediglich der nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Betrag angefordert wird, soll mit diesem Vorschlag vor allem die Berichtigung von Fehlern ermöglicht werden, die den zuständigen Behörden bei der Festsetzung des vom Abgabenschuldner zu entrichtenden Betrags unterlaufen sind.

Der von den zuständigen Behörden festgesetzte Betrag an Eingangs- oder Ausfuhrabgaben kann höher sein als der nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Betrag; aufgrund eines Flüchtigkeitsfehlers (z. B. eines Rechenfehlers) oder aufgrund eines sachlichen Fehlers bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere in bezug auf Warenart, -menge, -wert, -ursprung oder -bestimmung, kann sich jedoch die entgegengesetzte Lage ergeben.

Derartige Fälle treten heute häufiger auf als früher, da die Verzollungsverfahren immer mehr beschleunigt und vereinfacht werden, um die Waren so rasch wie möglich abzufertigen. Die zuständigen Behörden stellen oft erst mehrere Monate nach Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr oder nach der Ausfuhr aus der Gemeinschaft bei einer nachträglichen Kontrolle fest, daß die vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben niedriger sind als der nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Betrag.

Da die in der Gemeinschaft erhobenen Eingangs- und Ausfuhrabgaben im wesentlichen wirtschaftlichen Charakter haben, wirkt es sich zwangsläufig nachteilig auf die Wirtschaft der Gemeinschaft aus, wenn diese Abgaben nicht nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften erhoben werden. Daher müssen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, die noch zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nachzufordern, die aus irgendeinem Grund nicht erhoben worden sind, oder wenn vom Abgabenschuldner ein niedrigerer als der nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldete Betrag angefordert worden ist. Diese Möglichkeit, die in gewisser Weise das Gegengewicht zu den bei der Warenverzollung eingeräumten Erleichterungen darstellt, findet sich, wenn auch unter anderen Bedingungen, in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten.

Die Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben verletzt in gewisser Weise die Rechtssicherheit, auf die sich ein Abgabenschuldner bei Verwaltungsakten mit finanziellen Folgen verlassen können muß. Aus diesem Grunde sind die Möglichkeiten für ein Vorgehen der zuständigen Behörden in diesem Bereich durch die Festsetzung von angemessenen Fristen zu beschränken.

Um ein Gleichgewicht zwischen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, während eines bestimmten Zeitraums die Belege für die Feststellung und die Bereitstellung der eigenen Mittel aufzubewahren [2]), und der Möglichkeit zur Nacherhebung der nicht erhobenen Beträge herzustellen, schlägt die Kommission vor, für beide Fälle grundsätzlich die gleiche Frist festzulegen. Tatsächlich nehmen die Zollbehörden ihre Prüfungen, die zur Entdeckung derartiger unvollständiger Erhebungen führen, gewöhnlich anhand der Belege vor, und es wäre nicht gerechtfertigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, daß sie die unter diesen Umständen festgestellten Beträge dem Haushalt der Gemeinschaft als eigene Mittel überweisen, wenn die Behörden ihrerseits diese Beträge vom Abgabenschuldner nicht anfordern können.

Dieser Grundsatz muß jedoch in zweierlei Hinsicht Änderungen erfahren:

a) Die Beschränkung der Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Nacherhebung darf nicht in den Fällen gelten, in denen diese Behörden die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei der Warenabfertigung infolge einer betrügerischen Handlung nicht genau festsetzen konnten. In diesen Fällen sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung anzuwenden.

b) Dagegen kann nicht nacherhoben werden, wenn bei der ursprünglichen Eingangs- oder Ausfuhrabgabenfestsetzung von Bemessungsgrundlagen ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selbst ermittelt wurden oder deren Richtigkeit von ihnen ausdrücklich festgestellt worden ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Abgabenschuldner nachweislich gutgläubig war und sich nachweislich in allen Punkten an die geltenden Bestimmungen gehalten hat. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Verwaltung eine Ware tarifiert hat und sich der Abgabenschuldner an diese Tarifierung hält. Dies gilt ferner für den Fall, daß die Verwaltung die tarifliche Warenbeschaffenheit anhand einer von ihr vorgenommenen Warenanalyse durch Verwaltungsakt festsetzt oder für den Fall, daß die übrigen Bemessungsgrundlagen (Warenwert, -ursprung, -menge) von Zollbediensteten ausdrücklich als mit den Angaben des Abgabenschuldners übereinstimmend anerkannt worden sind. In derartigen Fällen besteht ein begründetes Vertrauen des Zollbeteiligten in die Rechtsakte der Verwaltung, und es wäre unangebracht, ihm die Folgen eines Fehlers der Verwaltung aufzubürden.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, für die Entrichtung der nacherhobenen Eingangs- oder Ausfuhrabgaben die Erleichterungen zu gewähren, die in der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben mit glei-

[1]) vgl. KOM(75) 685 endg. vom 23. Dezember 1975

[2]) vgl. Artikel 3 der Verordnung (EWG/Euratom/EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften.

cher Wirkung und Abschöpfungen [3]) vorgesehen sind; die Kommission hat kürzlich vorgeschlagen, diese Richtlinie durch eine Neufassung zu ersetzen, die auch auf Ausfuhrabgaben Anwendung finden soll [4]). Die technischen Gründe (Vereinfachung der Zollabfertigung) sowie die wirtschaftlichen Gründe (der Einführer soll über eine gewisse Frist zum Absatz der eingeführten Waren verfügen können, bevor er die Zölle zu entrichten hat) können in diesem besonderen Fall der Nacherhebung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nicht geltend gemacht werden.

Andererseits muß die Möglichkeit bestehen, Säumniszuschläge für nacherhobene Beträge zu verlangen, sofern nicht die Nichterhebung des nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Betrags auf einen Fehler der zuständigen Behörden zurückzuführen ist.

Diese Verordnung wird die nachstehenden Auswirkungen haben:

— es wird jegliche Ungleichheit zwischen Einführern von Drittlandswaren (sowie zwischen Ausführern in der Gemeinschaft von Waren nach Drittländern) ausgeschaltet;

— es werden die Voraussetzungen genau festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten eine Feststellung der eigenen Mittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG/Euratom/EGKS) Nr. 2/71 vom 2. Januar 1971 berichtigen können, wodurch eine bessere Kontrolle der Eigenmittel ermöglicht wird.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird im wesentlichen bezweckt, die bereits in allen Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften zu harmonisieren; obgleich die Gemeinschaftsvorschriften oftmals strenger sind als die Vorschriften der Mitgliedstaaten, wird diese Verordnung sich auf die Haushaltseinnahmen nicht ungünstiger auswirken als die derzeit geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen. Die Auswirkung dieser Vorschriften läßt sich jedoch zahlenmäßig nicht genau belegen, da in den Mitgliedstaaten Angaben über die Durchführung dieser Regelungen nicht zentral erfaßt werden.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag stützt sich auf die Artikel 43 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; für den Erlaß dieser Verordnung, die einen weiteren Fortschritt im Aufbau der Zollunion darstellt, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich. In Anbetracht des Gegenstands dieser Verordnung erachtet es die Kommission für wünschenswert, diesen Vorschlag auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

---

[3]) ABl. EG Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 14

[4]) ABl. EG Nr. C 198 vom 29. August 1975, S. 6